

Zl.IX/I-4/4-1960

Waidhofen a.d.Thaya, am 12.1.1961

Betrifft: Gemeinde Illmau,
2 Sommerlinden; Erklärung zum
Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya erklärt die auf Parzelle Nr.1001, EZ.Nr.93, Kat.Gde.Illmau befindlichen 2 Sommerlinden (beiderseits eines Steinkreuzes auf der Straße von Kautzen nach Tiefenbach bzw.Kautzen-Dobersberg) gemäß § 2 des Gesetzes vom 17.Mai 1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBI.Nr.40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs.2 der Verordnung der n.ö.Landesregierung vom 22. Mai 1951, Zl.L.A.III/2-50/65n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBI.Nr.41/1952, zum Naturdenkmal.

Begründung: entfällt gemäß § 58 Abs.2 AVG 1950.

Rechtmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya einzubringende Berufung zulässig, die den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und für jeden Bogen mit S 6.- zu stempeln ist.

Ergeht gleichlautend:

- 1.) An Herrn und Frau Johann und Johanna Hornek in Kautzen, Hauptplatz Nr.9.
Auf § 17 Abs.1 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur, LGBI.Nr.40/1952, der wie folgt lautet, wird hingewiesen.
Wird durch die Erklärung zum Naturschutzgebiet, zu einem geschützten Landschaftsteil oder zu einem Naturdenkmal die Wirtschaftsführung wesentlich erschwert oder der Ertrag erheblich gemindert, so kann dem Erhaltungspflichtigen eine angemessene Schadloshaltung, sofern diese nicht aus anderen Mitteln bezahlt wird, durch die Landesregierung aus ihren Mitteln zugbilligt werden, wenn das Ansuchen binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides eingebracht wird.
- 2.) An Herrn Dipl.Ing.Engelbert Kainz, Waidhofen a.d.Thaya, als ehrenamtlichen Konsulenten für Naturschutz.

Für den Bezirkshauptmann:



Oberregierungsrat der n.ö.Landesregierung

BH. Waidhofen a.d. Th. Nr. 41
Gemeinde Illmau
Blatt Nr. 6 Waidhofen/Th.
1:50.000



N
W O
S

† 2 Sommerlinden neben
Steinkreuz

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA

Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

An die
Marktgemeinde Kautzen
Waidhofnerstraße 14
3851 Kautzen

WTW3-N-103/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Greiner Alois

02842 9025

Durchwahl

40287

Datum

20.07.2010

Betrifft

Naturdenkmal (2 Sommerlinden), Einlageblatt Nr. 41; Widerruf der Erklärung zum
Naturdenkmal einer der beiden Linden gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ
Naturschutzgesetzes 2000

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bezirkshauptmannschaft
Waidhofen/Thaya vom 12.01.1961, IX/I-4/4-1964 wurden die 2 Sommerlinden auf
dem Grundstück Nr. 1001, KG Illmau, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an
der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 41 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Erklärung zum Naturdenkmal der einen - bereits durch einen Sturm
gebrochenen und entfernten - Sommerlinde wird widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Bürgerbüro auch Dienstag von 16.00 - 19.00 Uhr

Amtsstunden: Montag bis Donnerstag von 7.30 - 15.30 Uhr, Freitag von 7.30 - 13.00 Uhr

Telefax (02842) 9025 40000 (von Montag 7.30 Uhr bis Freitag 13.00 Uhr)

e-mail post.bhwt@noel.gv.at

DVR: 0058483

Begründung

Am 14.6.2010 fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine Überprüfung/Erhebung mit folgendem Ergebnis statt:

„Im Zuge des Austausches bzw. Erneuerung der Naturdenkmal-Plaketten wurde festgestellt, dass eine der beiden, mit Bescheid vom 12.01.1961 zum Naturdenkmal erklärten Sommerlinden nicht mehr vorhanden ist.

Auf Anfrage bei der zuständigen Straßenmeisterei wurde mitgeteilt, dass eine der beiden Linden vor ca. 10 – 12 Jahren vom Sturm gebrochen wurde und entfernt werden musste.

Am noch vorhandenen Stock ist die geringe Restwandstärke erkennbar. Der Baum war augenscheinlich innen hohl und wurde daher vom Sturm geworfen.

Die erhalten gebliebene Linde stellt sich auf Grund ihrer exponierten Lage und ihrer ausgeprägten Krone durchaus als landschaftswirksam dar.

Bezüglich des entfernten Baumes wird daher empfohlen, den Naturdenkmalbescheid abzuändern und auf die verbliebene Linde zu beschränken. Darüber hinaus sollte dem Erhalter die Entfernung der Totäste der erhalten gebliebenen Sommerlinde angeraten werden, da sie Gefahrenpotential für den Straßenverkehr bergen.“

Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 16.6.2010 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal – unter anderem – zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da der gegenständliche Lindenbaum umgebrochen ist, war seine Erklärung zum Naturdenkmal aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00

Ergeht weiters an

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. Johanna Hornek, 3851 Kautzen, Hauptplatz 9

und zur Kenntnis an

4. Straßenmeisterei in 3843 Dobersberg

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gießler

Dieser Bescheid ist
rechtskräftig.

12. Feb. 2015 *Pöschl*

Zl.IX/I-4/4-1960

Waidhofen a.d.Thaya, am 12.1.1961

Betrifft: Gemeinde Illmau,
2 Sommerlinden; Erklärung zum
Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya erklärt die auf Parzelle Nr.1001, EZ.Nr.93, Kat.Gde.Illmau befindlichen 2 Sommerlinden (beiderseits eines Steinkreuzes auf der Straße von Kautzen nach Tiefenbach bzw.Kautzen-Dobersberg) gemäß § 2 des Gesetzes vom 17.Mai 1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBI.Nr.40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs.2 der Verordnung der n.ö.Landesregierung vom 22. Mai 1951, Zl.L.A.III/2-50/65n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBI.Nr.41/1952, zum Naturdenkmal.

Begründung: entfällt gemäß § 58 Abs.2 AVG 1950.

Rechtmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya einzubringende Berufung zulässig, die den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und für jeden Bogen mit S 6.- zu stempeln ist.

Ergeht gleichlautend:

- 1.) An Herrn und Frau Johann und Johanna Hornek in Kautzen, Hauptplatz Nr.9.
Auf § 17 Abs.1 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur, LGBI.Nr.40/1952, der wie folgt lautet, wird hingewiesen.
Wird durch die Erklärung zum Naturschutzgebiet, zu einem geschützten Landschaftsteil oder zu einem Naturdenkmal die Wirtschaftsführung wesentlich erschwert oder der Ertrag erheblich gemindert, so kann dem Erhaltungspflichtigen eine angemessene Schadloshaltung, sofern diese nicht aus anderen Mitteln bezahlt wird, durch die Landesregierung aus ihren Mitteln zugewilligt werden, wenn das Ansuchen binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides eingebracht wird.
- 2.) An Herrn Dipl.Ing.Engelbert Kainz, Waidhofen a.d.Thaya, als ehrenamtlichen Konsulenten für Naturschutz.

Für den Bezirkshauptmann:



Oberregierungsrat der n.ö.Landesregierung

BH. Waidhofen a.d. Th. Nr. 41
Gemeinde Illmau
Blatt Nr. 6 Waidhofen/Th.
1:50.000



N
W S O

† 2 Sommerlinden neben
Steinkreuz

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA

Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

An die
Marktgemeinde Kautzen
Waidhofnerstraße 14
3851 Kautzen

WTW3-N-103/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Greiner Alois

02842 9025

Durchwahl

40287

Datum

20.07.2010

Betrifft

Naturdenkmal (2 Sommerlinden), Einlageblatt Nr. 41; Widerruf der Erklärung zum
Naturdenkmal einer der beiden Linden gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ
Naturschutzgesetzes 2000

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bezirkshauptmannschaft
Waidhofen/Thaya vom 12.01.1961, IX/I-4/4-1964 wurden die 2 Sommerlinden auf
dem Grundstück Nr. 1001, KG Illmau, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an
der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 41 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Erklärung zum Naturdenkmal der einen - bereits durch einen Sturm
gebrochenen und entfernten - Sommerlinde wird widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Bürgerbüro auch Dienstag von 16.00 - 19.00 Uhr

Amtsstunden: Montag bis Donnerstag von 7.30 - 15.30 Uhr, Freitag von 7.30 - 13.00 Uhr

Telefax (02842) 9025 40000 (von Montag 7.30 Uhr bis Freitag 13.00 Uhr)

e-mail post.bhwt@noel.gv.at

DVR: 0058483

Begründung

Am 14.6.2010 fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine Überprüfung/Erhebung mit folgendem Ergebnis statt:

„Im Zuge des Austausches bzw. Erneuerung der Naturdenkmal-Plaketten wurde festgestellt, dass eine der beiden, mit Bescheid vom 12.01.1961 zum Naturdenkmal erklärten Sommerlinden nicht mehr vorhanden ist.

Auf Anfrage bei der zuständigen Straßenmeisterei wurde mitgeteilt, dass eine der beiden Linden vor ca. 10 – 12 Jahren vom Sturm gebrochen wurde und entfernt werden musste.

Am noch vorhandenen Stock ist die geringe Restwandstärke erkennbar. Der Baum war augenscheinlich innen hohl und wurde daher vom Sturm geworfen.

Die erhalten gebliebene Linde stellt sich auf Grund ihrer exponierten Lage und ihrer ausgeprägten Krone durchaus als landschaftswirksam dar.

Bezüglich des entfernten Baumes wird daher empfohlen, den Naturdenkmalbescheid abzuändern und auf die verbliebene Linde zu beschränken. Darüber hinaus sollte dem Erhalter die Entfernung der Totäste der erhalten gebliebenen Sommerlinde angeraten werden, da sie Gefahrenpotential für den Straßenverkehr bergen.“

Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 16.6.2010 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal – unter anderem – zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da der gegenständliche Lindenbaum umgebrochen ist, war seine Erklärung zum Naturdenkmal aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00

Ergeht weiters an

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. Johanna Hornek, 3851 Kautzen, Hauptplatz 9

und zur Kenntnis an

4. Straßenmeisterei in 3843 Dobersberg

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gießler

Dieser Bescheid ist
rechtskräftig.

12. Feb. 2015 *Pöschl*